

Rundschreiben Nr. 06/2011

9. Dezember 2011
Feichter Walter

Das alte Jahr ist noch nicht zu Ende, doch bereits jetzt gibt es einige Bestimmungen, die Neuerungen für das Jahr 2012 mit sich bringen. An Neuerungen wird es uns sicher auch in Zukunft nicht fehlen – darüber werden wir Sie dann fallweise informieren. Doch nun zu einigen Änderungen und Fälligkeiten, die uns demnächst bevorstehen:

Lehrlinge

Italien hat einen neuen Einheitstext zum Lehrlingswesen verabschiedet und Betriebe mit bis zu 9 Mitarbeitern zahlen ab 2012 für Lehrlinge drei Jahre lang keine Sozialabgaben.

Mit dem neuen Einheitstext hat Italien einige Bestimmungen übernommen, die in Südtirol bereits seit einiger Zeit angewendet wurden. Alle Regionen und Autonomen Provinzen haben nun bis 25.04.2012 Zeit sich an den neuen Einheitstext anzupassen; bis dahin bzw. bis zur Verabschiedung der Anpassung gelten noch die alten Bestimmungen. Wir werden Sie dann über die eventuellen Neuerungen informieren.

In einem getrennten Gesetz wurde weiter beschlossen, dass **Betriebe mit bis zu 9 Mitarbeitern** für Lehrlinge, die sie in der **Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 einstellen**, für max. drei Lehrjahre **keine Sozialabgaben** bezahlen. Danach bezahlen sie für die Lehrlinge wie die restlichen Betriebe 10% auf den Bruttolohn.

ACHTUNG: unter bestimmten Voraussetzungen besteht bis 31.12.2012 die Möglichkeit bei der Einstellung von Lehrlingen um einen Beitrag von max. 5.500,00 € anzusuchen. Wir werden bei der Anmeldung der Lehrlinge die Möglichkeit überprüfen und Ihnen ggf. Bescheid geben.

INAIL: Reduzierung Prämiensatz bei Verbesserungsmaßnahmen

Das Arbeitsunfallversicherungsinstitut (INAIL) gewährt auch im Jahr 2012 eine Reduzierung des anzuwendenden Prämiensatzes, wenn 2011 Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit durchgeführt wurden.

Die Unfallprämie an das Arbeitsunfallversicherungsinstitut (INAIL) ergibt sich durch die Anwendung eines bestimmten Prämiensatzes (=Prozentsatz) auf die Bruttolöhne des Jahres. Je höher das Unfallrisiko der ausgeübten Tätigkeit ist, umso höher ist auch der anzuwendende Prozentsatz. Der effektiv anzuwendende Prämiensatz wird vom INAIL jährlich aufgrund der Arbeitsunfälle des Betriebes in den drei vorhergehenden Jahren berechnet (Bonus Malus).

Bereits seit einigen Jahren gewährt das INAIL Reduzierungen auf den anzuwendenden Prämiensatz, wenn die Betriebe Verbesserungen im Rahmen der Arbeitssicherheit durchgeführt haben. Die Höhe der Reduzierung hängt von der Beschäftigtenzahl ab und reicht von 7% (mehr als 500 Mitarbeiter) bis 30% (bis 10 Mitarbeiter). Innerhalb 28.02.2012 können die Ansuchen eingereicht werden. Interessierten Betrieben stehen wir gerne beim Ausfüllen und für weitere Informationen zur Verfügung.

Arbeit auf Abruf

Vom 01.12. bis 10.01. besteht für alle Betriebe die Möglichkeit Personal auf Abruf einzustellen.

Die Arbeit auf Abruf ermöglicht es den Betrieben in bestimmten Situationen Personal einzusetzen, das zur Verfügung steht und abgerufen werden kann. Das Gesetz schränkt diese Möglichkeit ein und so ist diese Anstellung nur für **bestimmte Personengruppen, für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Zeiträume** möglich. Auf die letzte Möglichkeit bezogen hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Arbeit auf Abruf u.a. in den Weihnachtsferien unabhängig vom Alter des Mitarbeiters und vom Sektor des Betriebes angewendet werden kann. Zu diesem Zweck wurde der Zeitraum der **Weihnachtsferien vom 01.12. bis 10.01.** eines jeden Jahres definiert. Weitere Zeiträume sind:

- **Wochenenden: von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr**
- **Osterferien: Palmsonntag bis Dienstag nach Ostermontag**
- **Sommerferien: 01.06. – 30.09.**

INPS: Sonderverwaltung

Ab 2012 erhöht sich der Beitrag in die Sonderverwaltung des INPS um 1%.

Geschäftsführer, freie Mitarbeiter und Projektmitarbeiter sind in der Sonderverwaltung des INPS versichert und ihre Beiträge müssen vom Betrieb dort eingezahlt werden (vom gesamten Prozentsatz gehen 2/3 zu Lasten des Betriebes, 1/3 zu Lasten des Mitarbeiters). Ab dem 01.01.2012 wird der Beitrag um 1% erhöht und beläuft sich somit auf insgesamt 27,72% falls die betreffende Person in keiner anderen gesetzlichen Sozialversicherung eingetragen ist, bzw. auf 18,00% wenn jemand bereits versichert ist (z.B. Arbeitnehmer, Kaufleute- oder Handwerkerversicherung).

Ersatzbesteuerung auf Leistungsprämien

Die Bestimmungen über die begünstigte Besteuerung von Leistungsprämien wurden auch für das Jahr 2012 verlängert.

Leistungsprämien können auch im neuen Jahr ersatzbesteuert, d.h. fix mit 10% besteuert werden, wenn die Auszahlung derselben in territorialen oder betrieblichen Abkommen festgehalten ist. Angewendet werden kann die Ersatzbesteuerung bis zu einem Betrag von 6.000,0 € pro Jahr, wenn der Mitarbeiter im Jahr 2011 ein Steuereinkommen von weniger als 40.000,00 € hatte.